

# Importmanual

Leitfaden für den Import von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe

Version 01.2025



# Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei denen Bio Suisse sowohl für den Anbau wie auch für Handel und allfällige Verarbeitungsschritte eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien verlangt. Bei jeder Importcharge werden Warenfluss und die Einhaltung der Anforderungen für jede Stufe im Ausland durch Bio Suisse geprüft, bevor die Ware für die Knospe-Vermarktung freigegeben wird. Da dies für Sie als Importeure auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, stellen wir Ihnen dieses Importmanual\* mit einem Formular zur Selbstkontrolle zur Verfügung. Mit diesem Formular können Sie selbst rasch herausfinden, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Erzeugnissen müssen ausserdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein.

# Die Anforderungen in Kürzestfassung

Für den Import von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung (vgl. Richtlinien <u>Teil I, Kap. 2</u>);
- ein nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziertes Erzeugnis, respektive nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Lieferanten (alle beteiligten Stufen vom Anbau bis zum Export müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein);
- eine chargenbezogene Bestätigung der Knospe-Konformität im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM) Teil V, Art. 5.1.4

## Sorgfaltspflicht Importierende:

Es obliegt den Lizenznehmenden sicherzustellen, dass der Warenfluss über alle Handels- und Verarbeitungsstufen bis zum Erzeuger der Rohware belegt werden kann. Alle entsprechenden Erzeuger, Handels- und Verarbeitungsstufen müssen zum Zeitpunkt des Warenflusses nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Bildnachweis Titelseite:

FiBL: Kaffeeplantage, Brian Seebunya / Kakao, Thomas Alföldi / Orangenplantage, FiBL allgem.

Bio Suisse: Peperoni, Flavia Müller

<sup>\*</sup>Im Zweifelsfall ist nicht die Zusammenfassung des Importmanuals verbindlich, sondern die integrale deutsche Version der Bio Suisse Richtlinien.

# Inhaltsverzeichnis

Einführung		2
Inhaltsverzeichnis		3
1. Grundvoraussetzungen		4
2. Auslandzertifizierung		5
3. Knospe-Bestätigung für importierte Bic	Suisse Organic Produkte	6
4. Zulassung von Importpodukten für die	Knospe-Vermarktung	7
5. Anforderungen der Bio-Verordnung		10
6. Direkt anerkannte Anbauverbände		11
7. Rückstandsanalysen beim Import von	Bio Suisse Organic Produkten (Risikoprodukte)	14

# 1. Grundvoraussetzungen

# Selbstkontrollformular

Fro	ıge	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen:
1.	Ist ein KnospeLizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse vorhanden?	Knospe-Lizenz- oder Produkti- onsvertrag	?	?	bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufneh- men bzw. Gesuch ein- reichen*
2.	Lizenznehmende: Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?	Anhang zum Lizenzvertrag	?	?	bei «Nein»: Lizenzge- such einreichen*
3.	Lizenznehmende: lst im Anhang zum Lizenzver- trag beim Produkt das Feld «Import» markiert?	Anhang zum Lizenzvertrag	?	?	bei «Nein»: Lizenzge- such einreichen*
4.	Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien oder stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Kapitel 6)?	Bio Suisse Zer- tifikat / Ver- bandszertifikat	?	?	bei «Nein»: Lieferanten müssen durch ICB AG oder bio.inspecta zertifiziert werden (siehe Kapitel 2, Auslandzertifizierung)

<sup>\*</sup>Nützlicher Link:

https://www.bio-suisse.ch/de/lizenzfuerdieknospe.php

e-mail: verarbeitung@bio-suisse.ch

# 2. Auslandzertifizierung

# Zertifizierung von ausländischen Betrieben nach Bio Suisse Richtlinien

Die Zertifizierung von ausländischen Biobetrieben (Landwirtschaft, Wildsammlung, Aquakultur, Imkerei, Verarbeitung, Handel und Lagerung) nach Bio Suisse Richtlinien wird von den Schweizerischen Zertifizierungsstellen International Certification Bio Suisse AG (ICB, <a href="https://www.icbag.ch">www.icbag.ch</a>), Tochterfirma von Bio Suisse und von bio.inspecta (<a href="https://www.bio-inspecta.ch">www.bio-inspecta.ch</a>) ausgeführt.

ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. Liste: <a href="www.icbag.ch">www.icbag.ch</a>> Kontrollstellen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen selbst oder von einer (von Bio Suisse) zugelassenen Kontrollstelle im Untervertrag kontrolliert werden. <a href="Zur Liste">Zur Liste</a>

# Zertifizierungsstellen für Betriebe im Ausland

bio.inspecta AG INTERNATIONAL CERTIFICATION BIO SUISSE AG

Postfach Peter Merian-Strasse 34

5070 Frick 4052 Basel

Tel. + 41 62 865 63 00 Tel. +41 61 385 96 50 info@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch info@icbag.ch www.icbag.ch

Akkreditierungsnummer: SCESp 0006 Akkreditierungsnummer: SCESp 0120

Die Zertifizierung der ganzen Warenflusskette nach Bio Suisse Richtlinien ist die Voraussetzung für die Auslobung eines Produktes mit der Knospe.

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen entsprechend bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden.

Wichtig: Innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz darf BIOSUISSE ORGANIC (Bezeichnung und Logo) nicht verwendet werden.

Uberblick der notwendigen Zertifizierung nach Art des Unternehmens, Anhang 3 zu Teil V Art. 3.1.6

# 3. Knospe-Bestätigung für importierte Bio Suisse Organic Produkte

Sämtliche Produkte, die in die Schweiz geliefert werden um mit der Knospe, der Marke von Bio Suisse vermarktet zu werden, müssen im SCM deklariert und durch Bio Suisse bestätigt werden. <a href="https://international.biosuisse.ch/de/homepage">https://international.biosuisse.ch/de/homepage</a>.

- Im SCM muss der finanzielle Warenfluss vom Erzeuger der Rohware bis zum Schweizer Importeur abgebildet werden.
- Die Anmeldung des Imports im SCM erfolgt, sobald die Ware in der Schweiz durch den Importeur verzollt wird (physischer Import).
- SCM Transaktionen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung in die Schweiz an Bio Suisse gesendet werden.
- Bio Suisse bearbeitet Ihre Transaktionen innert 5 Arbeitstagen.

## **Ablauf im SCM:**

- 1. Exporteure: Transaktion im SCM eröffnen und Angaben zum gelieferten Produkt deklarieren
- 2. Importeure: Angaben in der Transaktion auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen
- 3. Bio Suisse: Prüfen und Bestätigen der Knospe-Konformität. Die Bearbeitung von Transaktionen durch Bio Suisse findet innerhalb von 5 Arbeitstagen statt.
- Importeure sollten die Ware wenn möglich erst vermarkten, wenn Bio Suisse die Konformität bestätigt hat.
- Einreichfrist für alle Lieferungen: Spätestens 6 Wochen nach dem Import.

## TRACES:

Für Warenflüsse aus Drittländern (ausserhalb Europas), welche direkt in die Schweiz importiert werden, muss eine Kontrollbescheinigung in TRACES vorliegen. Dies wird im SCM unter C. Zusatzangaben abgefragt. Der Bio Suisse Organic Import wird im SCM von Bio Suisse erst bestätigt, wenn dieser Punkt mit «Ja» beantwortet werden kann.

## Wichtiger Hinweis:

Die Bestätigung im SCM betrifft ausschliesslich die Konformität bzw. den Zertifizierungsstatus der betroffenen Betriebe im Warenfluss. Über allfällige (temporäre) Vermarktungssperren aufgrund anderer Vorkommnisse, wie z.B. Rückstände, wird von den zuständigen Stellen unabhängig vom SCM entschieden.

# Informationen und Registration:

Weitere Informationen, Abläufe sowie SCM Anleitungen für Exporteure, Importeure und Kontrollstellen sind unter <a href="https://international.biosuisse.ch/de/homepage">https://international.biosuisse.ch/de/homepage</a> zu finden.

# 4. Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung

# 2 Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung

Die Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung und allfällige Einschränkungen basieren auf den <u>Grundsätzen und Zielen Teil V, Kap. 1, Seite 255</u>. Jedes Importprodukt wird anhand der untenstehenden Kriterien geprüft.

Die Zulassungsentscheide für die Knospe-Vermarktung von Importprodukten und deren Herkunft, inkl. allfälligen Einschränkungen und Fristen bis zur erneuten Überprüfung, werden in der laufend aktualisierten Zulassungsliste auf <u>international.bio-suisse.ch</u> aufgeführt.

Entscheidend für eine Knospe-Zulassung ist die Gesamtbewertung über alle aufgeführten Kriterien unter <u>Priorität Inlandproduktion und verarbeitung Teil V, Kap. 2.1, Seite 256, Priorität Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten Teil V, Kap. 2.2, Seite 257, Glaubwürdigkeit Teil V, Kap. 2.3, Seite 257.</u>

# 2.1 Priorität Inlandproduktion und -verarbeitung

# 2.1.1 Priorität Inlandproduktion

Je grösser die Verfügbarkeit in der Schweiz ist, desto eher beurteilt Bio Suisse die Vermarktung eines Importprodukts mit der Knospe als kritisch. Kriterien zur Beurteilung der Verfügbarkeit in der Schweiz sind:

- Aktuelle und potenzielle Anbauflächen und Produktionsmengen in der Schweiz (generell, jährliche und saisonale Schwankungen, Projekte zur Produktionsförderung etc.)
- Anbaueignung/Standortgerechtigkeit
- Im Inland angebaute Sorten/Qualitäten

Für Produkte, deren Nachfrage teilweise oder mehrheitlich durch Schweizer Produktion abgedeckt werden kann, bestehen folgende Instrumente für Einschränkungen:

- Staatliche Importregelungen (Zollschutz)
- Produktspezifische Vereinbarungen Bio Suisse/Marktteilnehmer (Inlandvorrang/-quote, gesicherte Abnahme Inlandproduktion etc.)
- Ausnahmebewilligungspflicht für Importprodukte für die Knospe-Vermarktung

# 2.1.2 Priorität Inlandverarbeitung

Die Knospe-Vermarktung von verarbeiteten Importprodukten ist nur im Ausnahmefall erlaubt und ist begründungspflichtig. Die Verarbeitung/Verpackung muss vorzugsweise direkt im Herkunftsland resp. der Herkunftsregion der Hauptzutat/-en erfolgen.

Jedes importierte verarbeitete Produkt wird im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches des Schweizer Importeurs geprüft. Eine Zulassung der Verarbeitung und ggf. Detailhandelsverpackung im Ausland ist in folgenden Fällen oder aufgrund folgender Kriterien möglich:

- a) In der Schweiz besteht keine Möglichkeit ein Produkt in der benötigten Qualität oder Quantität herzustellen oder zu verarbeiten.
- b) Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen (Verhinderung Monopolsituationen) oder versorgungsstrategischen Überlegungen (Liefersicherheit) ist eine Zulassung von zusätzlichen ausländischen Herstellern sinnvoll oder notwendig.
- c) Einfache Verarbeitung von Roherzeugnissen in deren Herkunftsland zur Erhaltung der Produktqualität (z.B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren, schälen (mit Ausnahme von Getreide), pressen sowie abfüllen und abpacken in Grossgebinde).
- d) Vollständig im Herkunftsland hergestellte Spezialitäten mit AOP/GUB-Anerkennung oder anderer eindeutiger Ursprungsbezeichnungen (inkl. Detailhandelsverpackung).

e) Nachgewiesene Vorteile der Verarbeitung und/oder Detailhandelsverpackung im Ausland bezüglich

- Produktqualität
- Ökologie und/oder
- Verwendung der Nebenprodukte/Verminderung von Food Waste.
- f) Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in einem einkommensschwachen Gebiet.
- g) Herstellung an einem bestehenden Produktionsstandort eines Knospe-Lizenznehmers im nahegelegenen Ausland (max. 200km Luftlinie zur Schweizer Grenze).

# 2.2 Priorität Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten

Falls Produkte importiert werden müssen, sollen Produkte aus dem nahegelegenen Ausland und Europa/Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS) priorisiert werden (\*). Herkunft und Transportdistanzen müssen begründet sein und Transporte über sehr lange Distanzen (Importe von ausserhalb Europas/MAS) sind nur eingeschränkt zugelassen:

- a) für Produkte, die in Europa/MAS nicht oder nur beschränkt verfügbar sind
- b) für Produkte, die einen Nachhaltigkeitsmehrwert bieten, der über die Bio Suisse Richtlinien hinausgeht (siehe <u>Produkte von ausserhalb Europas/MAS Teil V, Art. 2.2.3, Seite 257</u>).

# 2.2.1 Futtermittel aus Europa

Knospe-Futtermittel müssen in der Regel aus europäischer Produktion stammen (Länder gemäss Karte am Ende dieser Weisung). Davon ausgenommen sind die Nebenprodukte der schweizerischen Lebensmittellindustrie aus importierten Rohwaren von ausserhalb Europas, Kräuter, Gewürze und Komponenten in Betriebsmittellistenprodukten und in Vormischungen (siehe Knospe-Futter Teil II, Art. 4.2.3.1, Seite 95).

# 2.2.2 Frischprodukte aus Europa/MAS

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse, -kräuter, -pilze) sowie Fruchtsäfte, Pulpe und tiefgekühlte Produkte, die von ausserhalb Europas/MAS importiert werden sollen, können nur im Ausnahmefall mit der Knospe vermarktet werden. Ausnahmen sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht oder nicht in ausreichender Menge oder Qualität in Europa/MAS angebaut werden können.

## 2.2.3 Produkte von ausserhalb Europas/MAS

Produkte, die in Europa/MAS aus klimatischen Gründen nicht oder nicht in genügender Menge und/oder Qualität produziert werden können, dürfen i. d. R. ohne Einschränkung von ausserhalb Europas/MAS importiert und mit der Knospe vermarktet werden.

lst ein Produkt in genügender Menge und/oder Qualität aus Europa/MAS verfügbar, können über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehende Nachhaltigkeitsmehrwerte von Produktionsbetrieben/-projekten Importe von ausserhalb Europas/MAS begründet werden.

Anerkannte Nachhaltigkeitsmehrwerte, die über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehen:

- Herkunft von Kleinbauern/Kleinbauerngruppen (gem. Kleinbauerngruppen <u>Teil V, Art. 3.1.1.3</u>, Seite 259)
- nach anerkannten Fair-Standards gehandelte Produkte
- Betriebe/Projekte mit ausserordentlichen Leistungen in den Bereichen Biodiversität, nachhaltige Energieproduktion, Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende, soziales Engagement und Ernährungssicherung in der Region, Unterstützung von Minderheiten etc.

# 2.3 Glaubwürdigkeit

Importierte Knospe-Produkte sollen die Werte von Bio Suisse widerspiegeln (gem. Leitbild). Bestehen Hinweise, dass beim Anbau, in der Verarbeitung oder beim Handel von importierten Knospe-Produkten diese Werte verletzt werden, kann die Knospe-Vermarktung eingeschränkt werden.

Produktion und Handel von Importprodukten können trotz Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien negative Auswirkungen bzgl. Nachhaltigkeit und dementsprechend auf die Glaubwürdigkeit der Knospe haben. Sie werden im Einzelfall geprüft. Zur Entschärfung von kritischen Aspekten werden spezifische Massnahmen definiert.

# **Definition Europa:**

\*Abb.: Dunkelgrau = Europa, dunkelgrau schraffiert = zusätzliche Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS)



# 5. Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung. Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1. Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien, USA):
  - Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
- 2. Erzeugnisse aus einem anderen Land:
  - Die Zertifizierung muss durch eine von der EU oder vom BLW anerkannte Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde ausgeführt werden.

# Kontrollbescheinigungen

Für Importe aus allen Ländern ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt eine Kontrollbescheinigungs-Pflicht. Die Kontrollbescheinigung wird im Informationssystem Traces der EU ausgestellt (siehe Bio-Verordnung, Art 24 und Bio-Verordnung WBF, Art. 16a-f).

Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters;
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderes Unternehmen den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmens.

# Import und Vermarktung von Produkten hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft

Importe von Produkten aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft sind stark eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft aufgeführt.

## Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. 058 462 25 11
Fax 058 462 26 34
E-Mail info@blw.admin.ch
Internetseite www.blw.admin.ch

# Nützliche Links

Bio-Verordnung	www.admin.ch/ch/d/sr/c910 18.html			
Verordnung des WBF über die biologische Landwirt- schaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html			
Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_184.html			
Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste	https://eur-lex.europa.eu/legal-con- tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R1378- 20241107#anx II			

# 6. Direkt anerkannte Anbauverbände

Bio Suisse kann neben Einzelbetrieben auch Produkte von Anbauverbänden anerkennen, deren Richtlinien als gleichwertig mit den Bio Suisse Richtlinien beurteilt wurden. Bio Suisse entscheidet im Einzelfall, ob ein Anbauverband direkt anerkannt werden kann. Hauptkriterium dabei ist, dass die Verbandsrichtlinien und die Anerkennungspraxis des Verbandes als gleichwertig mit den Richtlinien und der Anerkennungspraxis von Bio Suisse anerkannt werden.

Bei einem positiven Entscheid schliesst Bio Suisse mit dem Anbauverband eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in welcher die Details der Zusammenarbeit geregelt sind.

Von den im <u>Anhang 4</u> zu <u>Teil V Art. 3.1.7</u> aufgeführten Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse;
- Es handelt sich um Rohprodukte oder um im Auftrag des Anbauers gelagerte oder weiterverarbeitete Rohprodukte ohne weitere Zutaten oder Zusatzstoffe.
- Dem Anbaubetrieb nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Von den Anbauverbänden anerkannte Lohnlager fallen generell unter die Direktanerkennung und müssen nicht gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Verband	Einschränkungen
BIO AUSTRIA Auf der Gugl 3, A-4021 Linz Tel. 0043 732 654 884 E-Mail: office@bio-austria.at www.bio-austria.at	Erzeugnisse von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben in Österreich oder in Nachbarstaaten. Einreichen des BIO AUSTRIA-Chargen-/Handels-/Produktzertifikates ist obligatorisch. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Pilzproduktion  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau Tel. 0049 851 756 500 E-Mail: <u>info@biokreis.de</u> <u>www.biokreis.de</u>	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Gewächshausproduktion  Pilzproduktion  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Bioland e.V. Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz Tel. 0049 613 123 979 0 E-Mail: <u>info@bioland.de</u> <u>www.bioland.de</u>	Erzeugnisse von Bioland e.V. Mitgliedsbetrieben in Deutschland und auf ihren grenznahen Flächen im Ausland oder in Italien (Südtirol).  Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Biopark e. V. Rövertannen 13, D-18273 Güstrow Tel. 0049 03843 24 50 30 E-Mail: <u>info@biopark.de</u> <u>www.biopark.de</u>	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Gewächshausproduktion  Rebbau  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.

Verband	Einschränkungen
Demeter e.V. Brandschneise 1, D-64295 Darmstadt Tel. 0049 615 584 690 E-Mail: <u>info@demeter.de</u> <u>www.demeter.de</u>	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Erde & Saat Ritterstrasse 8, A-4451 Garsten Tel. 0043 725 221 221 E-Mail: kontakt@erdesaat.at www.erdesaat.at	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Österreich. Ausgeschlossene Produktionsbereiche: Gewächshausproduktion Pilzproduktion Zierpflanzenproduktion Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Gäa e.V. Brockhausstrasse 4, D-01099 Dresden Tel. 0049 351 401 238 9 E-Mail: <u>info@gaea.de</u> <u>www.gaea.de</u>	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing Tel. 0049 898 980 820 E-Mail: <u>naturland@naturland.de</u> <u>www.naturland.de</u>	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Gewächshausproduktion  Zierpflanzenproduktion  Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.
Verbund Ökohöfe e.V. Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben Tel. 0049 392 095 379 9 E-Mail: info@verbund-oekohoefe.de www.verbund-oekohoefe.de	Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland. Ausgeschlossene Produktionsbereiche:  Obstbau Pilzproduktion Zierpflanzenproduktion Für die Knospe-Vermarktung von Erdbeeren muss der Nachweis erbracht werden, dass biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wurde.

# 7. Rückstandsanalysen beim Import von Bio Suisse Organic Produkten (Risikoprodukte)

Es gilt Teil V, Kap. 3.8 Rückstandspolitik mit dem Anhang 1 zu Teil V, Kap. 3.8 Risikoprodukte

# Anhang 1 zu Teil V Kap. 3.8: Risikoprodukte

# Für folgende Kulturen, bzw. Herkünfte besteht ein erhöhtes Risiko:

- GVO bei Soja, Mais, Raps und anderen GVO-kritischen Kulturen
- Organochlorkontaminanten bei Kürbiskernen und Kürbiskernprodukten
- Radioaktivität bei Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen
- Pestizide bei Produkten aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien
- Pestizide bei Produkten aus Indien

# 1. Allgemeine Anforderungen

- Die Analyseproben müssen von der effektiv importierten Ware gezogen werden. Dafür muss eine der folgenden Varianten befolgt werden:
  - Variante 1 Probenahme in der Schweiz: Einzel-Analysen übers Jahr verteilt oder Sammel-Analysen mindestens einmal pro Kalenderjahr, zusammengesetzt aus sinnvollen Einheiten des gleichen Produkts und gleicher Herkunft. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Rückstandes Analysen der einzelnen Lieferungen durchgeführt werden können.
  - Variante 2 Probenahme beim Exporteur (letzte Stelle vor dem direkten Import in die Schweiz): Die Probenahme erfolgt durch eine unabhängige Stelle (ohne geschäftliches Interesse an der betreffenden Ware) und ist repräsentativ für das entsprechende Lot. Die Ware wird in dem Verarbeitungs- und Verpackungszustand beprobt, wie sie direkt in die Schweiz exportiert wird. Bei dieser Variante sind keine Sammelanalysen erlaubt.
- Für beide Varianten gilt: Die Analysen müssen in einem Labor in der Schweiz oder in einem vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. anerkannten Labor durchgeführt werden (akkreditiertes Labor mit Methoden im akkreditierten Bereich des Labors, z. B. ISO 17025). Dies gilt auch für GVO- und Radioaktivitätsanalysen, obwohl für diese Methoden keine spezifische Anerkennung des BNN besteht.
- Der Analysebericht muss der importierten Ware, z. B. unter Angabe der Lotnummern, eindeutig zugewiesen werden können.
- Positive Analyseresultate müssen unverzüglich der Zertifizierungsstelle (gemäss Vertrag mit der Zertifizierungsstelle) und Bio Suisse (mittels Formulars zur Meldung von Rückständen; siehe unter <u>www.blw.admin.ch</u> gemeldet werden.
- Der Importeur ist für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.
- Falls das beschriebene Vorgehen in Einzelfällen nicht umsetzbar ist, sind im Voraus Ausnahmebewilligungen auf Anfrage möglich.
- Die Erfüllung allfälliger Analysevorgaben gemäss Schweizer oder ausländischen Gesetzen bzw. Bio-Verordnungen stellen immer die Voraussetzung für die Vermarktung mit der Knospe dar. Die Anforderungen in diesem Anhang gelten zusätzlich. Gemäss solchen Vorgaben durchgeführte Analysen werden jedoch im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet.

## Anforderungen an die Dokumentation der Analysen

Die Einhaltung aller Anforderungen wird periodisch angefragt und überprüft. Folgende Unterlagen müssen vorliegen und auf Nachfrage eingereicht werden können:

■ Alle Analyseresultate, inklusive Nachweis, dass alle Anforderungen an die Analytik (Bestimmungsgrenze (limit of quantification, LOQ), Wirkstoffliste, etc.) eingehalten wurden.

- Beschrieb der Probenahme; Mindestangaben:
  - Datum der Probenahme
  - Wer die Probe gezogen hat
  - Wo die Probenahme stattfand (vor oder nach Annahme, nach Verarbeitung, nach Umpacken etc.)
  - Wie die Probe gezogen wurde (repräsentativ vs. zufällig/gezielt)

# 2. Spezifische Anforderungen

#### 2.1 GVO Kulturen

# a) Soja, Mais und Raps

Von jeder Importcharge bzw. Lieferung von Soja (inkl. Sojadrink), Mais und Raps sowie deren Erzeugnissen aus allen Ländern müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

# b) Andere kritische Länder und Kulturen bezüglich GVO

Bei anderen Produkten von GVO-kritischen Ländern und Kulturen gemäss der Liste im <u>Anhang 1 zu Teil V Art.</u> <u>4.2.2.5: Liste der GVO-kritischen Länder und Kulturen Teil IV, Seite 57</u> sowie deren Erzeugnissen müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden. Proben wie folgt ziehen:

- Bei bestätigtem "a" und wahrscheinlichem "b" Anbau und möglicher Kreuzung "x" von jeder Importcharge
- Wo noch kein Anbau bekannt, jedoch Zulassung vorhanden "c": mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr und Land

# c) Stark verarbeitete Produkte

Bei Importen von stark verarbeiteten Produkten, bei denen die DNA aufgrund der Verarbeitung teilweise oder ganz degradiert ist, muss der Herstellungsbetrieb die GVO-Freiheit der Rohware belegen können. Dies wird im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Zertifizierung des Herstellungsbetriebes überprüft.

Beispiele dafür sind:

- Raffiniertes Öl aus Raps, Mais oder Soja
- Maiswaffeln
- Maisstärke/Wachsmaisstärke
- Sojalecithin und Sojasauce
- Extrudate, Glukose, Maltose, Dextrose aus Mais
- Rohrzucker, Melasse und Instantkaramell aus Zuckerrohr, Rum

# d) Anforderungen an die Analytik und Analysemethode

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss sowohl bei qualitativen PCR-Analysen (35S-Promotor und NOS-Terminator) als auch bei quantitativen PCR -Analysen wenigstens 0,1 % betragen. Werden bei der qualitativen PCR-Analyse GVO nachgewiesen, muss eine quantitative PCR-Analyse und eine Identifizierung durchgeführt werden.

# 2.2 Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte (ausgenommen Saatgut, das nicht zum Verzehr bestimmt ist) müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden.

- Anforderungen an die Analytik: LOQ ≤ 0,01 mg/kg
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere inkl. Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH-Isomere (ausser Lindan), Lindan (gamma-HCH), Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

# 2.3 Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Für Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen (z. B. Tschernobyl, Fukushima) müssen Radioaktivitätsanalysen gemäss den Anforderungen im separaten Dokument <u>«Analyseanforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen»</u> gemacht werden.

# 2.4 Produkte aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien

Produkte aus der Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: alle Produkte
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte, ausgenommen Frischprodukte, tiefge-kühlte Ware und Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide und Ölsaaten (inkl. Soja)
- Chlormequat und Mepiquat LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide (ausser Mais und Hirse), Leinsamen, Raps, Sonnenblumenkerne, Soja
- Saure Herbizide ("Phenoxyalkancarbonsäuren"), inkl. alkalischer Hydrolyse LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Raps, Soja, Weizen
- Nikotin LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Gojibeeren aus China

### 2.5 Produkte aus Indien

Produkte aus Indien sowie deren Erzeugnisse müssen gemäss folgender Liste auf Rückstände analysiert werden.

Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: Sesam, Soja, Leinsamen, Reis, Linsen und Gewürze
- Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte (ausser tiefgekühlte Früchte und Konserven)
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Sesam, Soja, Reis, Linsen und Gewürze; ausgenommen Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Leinsamen
- Chlormequat und Mepiquat LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Linsen
- Paraquat LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Linsen
- Saure Herbizide ("Phenoxyalkancarbonsäuren"), inkl. alkalischer Hydrolyse LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Soja, Sesam und Linsen
- Nikotin LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen